

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen:

„Deutsche Gesellschaft für Anästhesie und Pharmakologie in der ZMK-Heilkunde e.V. (DGAP-ZMK)“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nummer VR 17509 eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

1.4 Die internationale Bezeichnung der Gesellschaft lautet „German Society of Anesthesia and Pharmacology in Dentistry“.

§ 2 Zweck des Vereines

2.1 Zwecke der DGAP-ZMK sind:

- a) Förderung der dentalen Anästhesiologie und der Sedierung als Methoden der zahnärztlichen Therapie,
- b) Förderung der Forschung auf dem Gebiet der dentalen Anästhesiologie und der Sedierung,
- c) Förderung der Fortbildung auf dem Gebiet der dentalen Anästhesiologie und der Sedierung,
- d) Förderung der Patientenaufklärung auf dem Gebiet der dentalen Anästhesiologie und der Sedierung,
- e) Förderung des Kenntnisstandes über die Einsatzmöglichkeiten und Wirkweisen des gesamten Spektrums der Arzneimittel mit kausaler Wirkung in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
- f) Förderung der Fortbildung auf dem Gebiet der Einsatzmöglichkeiten und Wirkweisen des gesamten Spektrums der Arzneimittel mit kausaler Wirkung in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

2.2 Zur Erreichung dieses Zieles wird der Verein unter anderem:

- a) wissenschaftliche Fachveranstaltungen wie Kongresse, Symposien, Seminare und Kurse veranstalten und fördern,
- b) in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Gesellschaften den Erfahrungsaustausch im Gebiet der dentalen Anästhesiologie und Sedierung sowie der Pharmakologie mit den Organen und Strukturen medizinischer Fachgebiete und ihrer Nebengebiete fördern,
- c) die Erstellung wissenschaftlicher Informationen, Statements und Leitlinien initiieren und unterstützen,
- d) wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiet der dentalen Anästhesiologie und Sedierung herausgeben und fördern.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaften an das Rote Kreuz, Stiftung: „Zukunft für Menschlichkeit“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft gemäß §3 Abs. 1-4 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung und wird dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft wird aufgrund eines Antrags vom Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

3.1 Ordentliches Mitglied kann jeder in- oder ausländische Facharzt für Anesthesiologie oder Zahnarzt werden, der eine qualifizierte Weiterbildung oder Fortbildung in einem Verfahren der dentalen Anästhesiologie und/oder Sedierung absolviert hat und eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit nachweisen kann. Medizinisches Assistenzpersonal mit einer qualifizierten Fortbildung und mindestens zweijähriger klinischer Erfahrung kann ebenfalls ordentliches Mitglied werden.

3.2 Kooperatives Mitglied kann jede natürliche in- und ausländische Person werden, welche die zahnärztliche oder ärztliche Approbation besitzt. Diese Mitgliedschaft gilt nur solange, bis bei ärztlicher Approbation die Weiterbildung zum Facharzt für Anesthesiologie oder bei zahnärztlicher Approbation die Fortbildung in einem Verfahren der dentalen Anästhesie und/oder Sedierung absolviert ist und eine zweijährige Tätigkeit in der dentalen Anästhesiologie und/oder Sedierung erreicht ist. Mit Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird die kooperative Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft abgeändert. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, sie haben jedoch keine Stimme und sind nicht wählbar.

3.2a Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt. Sie können an Mitgliedsversammlungen teilnehmen, sie haben jedoch keine Stimme und sind nicht wählbar.

3.2b Studenten können Mitglieder werden und sind bis zur Approbation beitragsfrei. Sie können an Mitgliedsversammlungen teilnehmen, sie haben jedoch keine Stimme und sind nicht wählbar.

3.3 In den Vorstand des Vereines können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

3.4 Der Vorstand entscheidet über die schriftlichen Aufnahmeanträge, sowie über die Umwandlung der kooperativen Mitgliedschaften in ordentliche Mitgliedschaften nach pflicht- gemäßem Ermessen. Der Vorstand entscheidet über die Eingruppierung des Mitglieds in Ordentliches Mitglied, Kooperatives Mitglied, Förderndes Mitglied, usw.

3.5 Ehrenpräsidenten können zu Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Austritt aus dem Verein.

4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

4.3 Kooperative und ordentliche Mitglieder können aus wichtigem Grunde, insbesondere bei wiederholten schuldhaften Verstößen gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, ausgeschlossen werden. Abmahnungen sind nicht erforderlich.

4.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Nach Einleitung des Ausschlussverfahrens, jedoch vor Beschlussfassung muss dem Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in der Regel schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden.

4.5 Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Lehnt der Vorstand die Berufung nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung endgültig. Bis zur Entscheidung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Anspruch auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht nicht.

4.6 Im Ausschlussverfahren ist die Ablehnung von Mitgliedern des Vorstandes durch das betroffene Mitglied unzulässig.

§ 34 BGB bleibt hiervon unberührt.

4.7 Ein Mitglied kann durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes mit der Wirkung eines Ausschlusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder von Umlagen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern Beiträge. In besonderen Fällen kann der Vorstand Umlagen beschließen.

5.2 Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen für kooperative und ordentliche Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.

5.3 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.

7.2 Bei der Besetzung des Vorstandes sollen die Vorstandsmitglieder jeweils zur Hälfte aus dem ärztlichen Bereich und zu Hälfte aus dem zahnärztlichen Bereich kommen. Der Vorsitzende des Vereins soll approbierter Arzt oder Zahnarzt sein.

7.3 Der Präsident und der Vizepräsident vertreten die Gesellschaft nach außen. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

7.4 Die Einzelvertretungsbefugnis ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 1.000,00 € oder die ein Dauerschuldverhältnis begründen, Zustimmung des gesamten Vorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich ist.

7.5 Dem Vorstand wird bei Fahrlässigkeit Haftungsausschluss gewährt, soweit die abzuschließende Vermögenshaftpflichtversicherung nicht eintritt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

8.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

8.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

8.3 Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung sowie Erstellung des Jahresberichtes.

8.4 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3.1 und § 3.4 und die Umwandlung der kooperativen Mitgliedschaften in ordentliche Mitgliedschaften.

8.5 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4.4

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln in geheimer Wahl gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich. Hat bei mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereines werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

9.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied wählen.

Scheidet der Präsident während der Amtsperiode aus, so sind an seiner Stelle bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt. Amtsenthebung eines oder aller Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

10.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden.

10.2 Den Vorsitz auf den Vorstandsversammlungen führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

10.3 Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es ist eine Versammlungsleitung zu wählen.

11.2 Die Übertragung des Stimmrechtes an ein anderes Mitglied ist unzulässig, ebenso die Vollmachterteilung. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, soweit die Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht.

11.3 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme der Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfer
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

11.4. Die Mitgliederversammlung kann auch online durchgeführt werden. Die dazu notwendigen Informationen werden den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt. Ebenso können über die Online-Mitgliederversammlungen gültige Wahlen und Abstimmungen erfolgen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie soll vom Präsidenten innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres eines jeden Kalenderjahres einberufen werden.

12.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten nach Beschlussfassung durch den Vorstand bei Einhaltung einer Frist von vier Kalenderwochen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen. Den Ort, an welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten ist, oder ob die ordentliche Mitgliederversammlung online stattfindet, bestimmt der Vorstand. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird die Mitgliederversammlung vom Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied berufen.

12.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge schriftlich einreichen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließt die Mitgliederversammlung das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Beschlussfassung

13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

13.2 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine ebensolche erforderlich. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

13.3 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

13.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

13.5 Die gefassten Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter zu verkünden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert - in diesem Fall ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich - oder wenn 2/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regeln über die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

15.1 Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

15.2 Der wissenschaftliche Beirat besteht ausschließlich aus natürlichen Personen.

15.3 Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei seinen Aufgaben nach § 2, 2.1, 2.2 dieser Satzung.

15.3 Die Berufung der Beiratsmitglieder kann projektbezogen, oder für eine vom Vorstand bestimmte Dauer erfolgen. Der Vorstand kann ohne Angaben von Gründen Beiratsmitglieder jederzeit abberufen.

15.4 Beiratsmitglieder können zu Vorstandssitzungen kooptiert werden, sie nehmen nicht an Abstimmungen des Vorstands teil.

§ 16 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 17 Salvatorische Klausel

17.1 Soweit die eine oder andere Bestimmung dieser Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes bedarf, ist im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer solchen Bestimmung die Satzung im Übrigen als Ganzes wie auch wegen ihrer übrigen einzelnen Bestimmungen davon nicht betroffen.

17.2 An die Stelle nichtiger oder unwirksamer Satzungsbestimmungen soll vielmehr eine deren Sinngehalt an die nächste kommende gesetzliche Bestimmung treten. Über den Wortlaut einer derartigen Bestimmung soll die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Insbesondere soll der Vorstand befugt sein, redaktionelle oder geringfügige inhaltliche Änderungen einzelner Vorschriften zu beschließen, wenn hiervon die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder die Eintragung in das Vereinsregister abhängt. Über solche Änderungen ist ebenfalls auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

Datum: 12.12.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F.G. Mathers', written in a cursive style.

Herr Dr. med. Frank G. Mathers (Präsident)